



Gemeinde Hendschiken

Wasserreglement

vom 15. Juni 2005

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck	5
§ 2	Rechtsform, Aufsicht	5
§ 3	Übergeordnetes Recht	5
§ 4	Technische Vorschriften	5
§ 5	Verwaltung	6
§ 6	Brunnenmeister	6
§ 7	Aufgaben der WV	6
§ 8	Anlagen der WV, Inventare und Ausführungspläne	6
§ 9	Wasserbeschaffung	7
§ 10	Ausnahmen	7
2.	Leitungsnetz	7
§ 11	Erstellung der Anlagen	7
§ 12	Leitungsführung	8
§ 13	Erweiterungen ausserhalb der Bauzonen	8
§ 14	Löscheinrichtungen	9
§ 15	Schiebertafeln	9
3.	Hausanschluss	10
§ 16	Begriff	10
§ 17	Kostentragung, Eigentum	10
§ 18	Erstellung, Kontrolle	10
§ 19	Schäden, Reparatur, Kostentragung, Ersatzvornahme	11
§ 20	Leerrohr für die Fernablesung	11
§ 21	Schieber	11
§ 22	Haftung	11
4.	Hausinstallationen	12
§ 23	Begriff	12
§ 24	Kostentragung	12
§ 25	Installationsausführung	12
§ 26	Einrichtung	12
§ 27	Installationskontrolle, Mängelbehebung, Haftung	13
§ 28	Betrieb und Unterhalt	13
5.	Wasserzähler	14
§ 29	Einbau, Eigentum, Kostentragung, Zugang	14
§ 30	Wasserzähler für besondere Zwecke	15
§ 31	Ablesung	15
§ 32	Schäden, Behebung	15
§ 33	Revision	16
§ 34	Ermittlung Verbrauchsgebühr bei defektem Wasserzähler	16

6.	Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	16
§ 35	Anschlusspflicht	16
§ 36	Wasserbezug, Hand- und Adressänderungen, Zählerausbau, Trennung vom Netz	16
§ 37	Haftung	17
§ 38	Lieferungsverträge	17
§ 39	Wasserbezug ohne Bewilligung	18
§ 40	Besondere Bewilligungen	18
§ 41	Wasserbeschaffenheit	18
§ 42	Wasserverwendung	19
§ 43	Betriebseinschränkungen	19
§ 44	Verbot der Wasserabgabe	19
7.	Bewilligungsverfahren	20
§ 45	Bewilligungsgesuch	20
§ 46	Gesuchsunterlagen, Eingabepläne	20
§ 47	Prüfungskosten	21
§ 48	Meldung der Fertigstellung, Ausführungspläne	21
8.	Abgaben	22
8.1	Allgemeines	22
§ 49	Finanzierung	22
§ 50	Mehrwertsteuer	22
§ 51	Verjährung	23
§ 52	Zahlungspflichtige	23
§ 53	Verzug, Rückerstattung	23
§ 54	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	23
8.2	Erschliessungsbeiträge	24
§ 55	Bemessungsgrundsatz, Beitragshöhe	24
§ 56	Kosten	24
§ 57	Beitragsplan	25
§ 58	Auflage, Mitteilung	25
§ 59	Vollstreckung	26
§ 60	Zahlungspflicht	26
§ 61	Fälligkeit	26
§ 62	Bauabrechnung	26

8.3	Anschlussgebühr	27
§ 63	Bemessung	27
§ 64	Ersatzbauten, Um- und Erweiterungsbauten, Zweckänderungen, Rückforderungen	28
§ 65	Zahlungspflicht	28
§ 66	Erhebung	29
8.4	Benützungsgebühren	29
§ 67	Allgemeines	29
§ 68	Grundgebühr	29
§ 69	Verbrauchsgebühr	30
§ 70	Vorübergehende Wasserabgabe	30
§ 71	Erhebung	30
8.5	Hydranten- und Brunnenentschädigung	31
§ 72	Hydranten- und Brunnenentschädigung	31
9.	Rechtsschutz und Vollzug	31
§ 73	Rechtsschutz, Vollstreckung	31
§ 74	Strafbestimmungen	32
10.	Schlussbestimmungen	32
§ 75	Inkrafttreten	32
§ 76	Übergangsbestimmungen	32
Anhang / Tarife zum Wasserreglement		34

Die Einwohnergemeinde Henschiken erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. 12. 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. 1. 1993 das nachstehende Wasserreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *(entspricht Art. 1 altes Reglement)*

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Henschiken sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern¹, bzw. Abonnenten.

§ 2 *(entspricht Art. 2 und 8 altes Reglement)*

Rechtsform,
Aufsicht

Die Wasserversorgung (WV) ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 *(entspricht Art. 7 altes Reglement)*

Übergeordnetes
Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 *(neu)*

Technische
Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen, sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen, die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

¹ Die männliche Form hat für beide Geschlechter Gültigkeit.

	<p>§ 5 <i>(entspricht Art. 9 altes Reglement, Aenderung per 1.1. 2003)</i></p>
Verwaltung	<p>1 Die Durchführung des Reglements wird vom Gemeinderat vorgenommen. Die Betriebsleitung der WV obliegt dem Ressortvorsteher.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf Fachleute beziehen und in ausserordentlichen Fällen (z.B. grosse Sanierungsprojekte) eine Wasserversorgungskommission für die Dauer des Vorhabens mit beratender Funktion bestellen. Das für den Betrieb und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.</p>
	<p>§ 6 <i>(entspricht Art. 9 altes Reglement, Aenderung per 1.1. 2003)</i></p>
Brunnenmeister	<p>Der Gemeinderat überträgt Betrieb und Unterhalt der WV einem Brunnenmeister. Brunnenmeister ist eine entsprechend ausgebildete Person oder eine als Wasserversorgung tätige Unternehmung. Aufgaben und Pflichten werden in einem separaten Vertrag umschrieben.</p>
	<p>§ 7 <i>(neu)</i></p>
Aufgaben der WV	<p>Die WV stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen in genügender Menge und Qualität Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zur Verfügung. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
	<p>§ 8 <i>(entspricht Art. 3 altes Reglement)</i></p>
Anlagen	<p>1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler, sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen².</p>

² Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Inventare und Ausführungspläne 2 Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Wasserbeschaffung § 9 *(neu)*
Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden, in der WV tätigen Unternehmungen und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

Ausnahmen § 10 *(entpricht Art. 5 altes Reglement)*
Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu hart wäre, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2. Leitungsnetz

Erstellung der Anlagen § 11 *(vgl. Art. 11 altes Reglement)*
1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken und der Verbesserung der Versorgung.

2 Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

3 Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12 *(entspricht Art. 11 Abs. 4 altes Reglement)*

Leitungsführung

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht³ geltend machen.

§ 13 *(neu)*

Erweiterungen
ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

³ Enteignungsrecht vgl. §§ 131 und 132 Baugesetz

§ 14 *(vgl. Art 17 altes Reglement)*

Löscheinrichtungen

1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre im Auftrag der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der WV.

2 Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung. Das nachträgliche Versetzen eines Hydranten auf Verlangen eines Grundeigentümers geht grundsätzlich zu dessen Lasten.

3 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten, sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.

4 Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen jederzeit leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.

5 Die WV übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten sowie die periodische Funktionskontrolle der Fernöffnung der Löschreserven.

6 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 15 *(neu)*

Schiebertafeln

Wenn Hauptleitungsschieber mit Schiebertafeln markiert werden, ist die WV berechtigt, diese Tafeln auf oder an privatem Grundeigentum entschädigungslos anzubringen. Die Schiebertafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

3. Hausanschluss

§ 16 *(vgl. Art. 12 Abs. 1 altes Reglement)*

Begriff

Der Hausanschluss umfasst den Anschluss an die öffentliche Leitung (inkl. Anschlussstelle) und führt über einen Absperrschieber bis zur Hauptabstalleinrichtung nach der Hauseinführung im Innern des Gebäudes. In begründeten Fällen kann die WV einen Zählerschacht bewilligen.

§ 17 *(vgl. Art. 12 Abs. 2 altes Reglement)*

Kostentragung,
Eigentum

Der Hausanschluss (ohne Wasserzähler) ist auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen. Soweit der Anschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hiefür übernimmt. Der übrige Teil mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers bleibt Eigentum des Grundeigentümers.

§ 18 *(vgl. Art. 12 Abs. 3 und 5 altes Reglement)*

Erstellung,
Kontrolle

1 Die WV bestimmt Leitungsführung und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, Material, Fabrikat), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Sie verlangt eine Dichtigkeitskontrolle gemäss den Leitsätzen des SVGW. Das Ergebnis ist zu protokollieren sowie von der WV und vom Installateur zu unterzeichnen.

2 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

	<p>§ 19 <i>(vgl. Art. 12 Abs.4 altes Reglement)</i></p>
Schäden, Reparatur	<p>1 Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragte.</p>
Kostentragung	<p>2 Die Kosten der Reparatur des im Privatgrund liegenden Hausanschlusses hat der Grundeigentümer zu tragen (ohne Wasserzähler und Absperrschieber).</p>
Ersatzvornahme	<p>3 Kommt ein Grundeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.</p>
	<p>§ 20 <i>(neu)</i></p>
Leerrohr für die Fernablesung	<p>Die Organe der WV können vom Grundeigentümer verlangen, dass auf seinem Grundstück auf seine Kosten neben dem Hausanschluss ein Leerrohr für die Fernablesung des Wasserzählers eingelegt wird.</p>
	<p>§ 21 <i>(entspricht Art. 13 altes Reglement)</i></p>
Schieber	<p>1 Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.</p> <p>2 Die WV kann die Schieber mit Tafeln markieren. Diese Tafeln sind entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden und dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.</p>
	<p>§ 22 <i>(neu)</i></p>
Haftung	<p>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.</p>

4. Hausinstallationen

	<p>§ 23 <i>(vgl. Art. 14 Abs. 1 altes Reglement)</i></p>
Begriff	<p>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach der Hauptabstelleinrichtung mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.</p>
	<p>§ 24 <i>(entspricht Art. 14 Abs. 2 altes Reglement)</i></p>
Kostentragung	<p>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Druckreduzierventile, Filter u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.</p>
	<p>§ 25 <i>(vgl. Art. 14 Abs. 2 altes Reglement)</i></p>
Installationsausführung	<p>1 Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Massgebend sind die Richtlinien des SVGW.</p> <p>2 Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>3 Zur Sicherung eines genügenden Drucks können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>
	<p>§ 26 <i>(vgl. Art. 14 Abs. 5 und 7 altes Reglement)</i></p>
Einrichtung	<p>1 Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.</p>

2 Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften, sowie Beschränkungen erlassen.

4 Für eine spätere Fernübertragung der Zählerdaten hat der Gebäudeeigentümer bei Neuanlagen vom Zählerstandort bis zum Standort des Stromzählers auf seine Kosten ein Leerrohr einzulegen.

§ 27 (vgl. Art. 14 Abs. 4 altes Reglement)

Installations-
kontrolle

1 Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Die WV oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Hausinstallationen auf Übereinstimmung mit den Vorschriften sowie den Richtlinien des SVGW zu kontrollieren und einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

Mängelbehebung,
Haftung

2 Der Eigentümer der Hausinstallation hat festgestellte Mängel innert der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Die WV übernimmt keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Betrieb und
Unterhalt

§ 28 *(vgl. Art. 14 Abs. 4 und 6 altes Reglement)*

1 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer vom Gemeinderat festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

2 Wenn durch den Wasserbezug störende Einwirkungen im Versorgungsnetz auftreten, ist die WV berechtigt, normale Bezugsverhältnisse herzustellen (z.B. durch Kalibrierung).

3 Bei Frostgefahr ist der Gebäudeeigentümer dafür besorgt, dass die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen entleert oder durch Isolation geschützt werden.

5. Wasserzähler *(vgl. Art. 14 Abs. 2 altes Reglement)*

§ 29

Einbau,
Eigentum und
Kostentragung

1 Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. In begründeten Fällen kann die WV einen Zählerschacht bewilligen. Die WV bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Einbau 2 Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der WV⁴. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Zugang 3 Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstalleinrichtungen ist stets freizuhalten.

§ 30

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger, bzw. Abonnent.

§ 31

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haften nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

⁴ Bei speziellen Wasserbezügeren wie Landwirten, Gärtnereien oder bei Gebäuden mit Regenwassernutzung können zur Bestimmung der Abwassergebühren zusätzliche Zähler eingebaut werden.

§ 33

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers bei einer zertifizierten Prüfstelle verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 34

Ermittlung Verbrauchsgebühr bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Verbrauchsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

6. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 35 *(entspricht Art. 4 altes Reglement)*

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. (Ausnahmen vgl. § 10).

§ 36 *(vgl. Art. 18 und 35 altes Reglement)*

Wasserbezug

1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Hand- und Adressänderungen

2 Hand- und Adressänderungen meldet der Grundeigentümer bzw. Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung.

Kündigung 3 Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit 1-monatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Zählerausbau /
Netztrennung 4 Die WV ist auf Kosten des Grundeigentümers zuständig für den Zählerausbau und die Trennung des Hausanschlusses vom Netz, wenn dieser nicht mehr benötigt wird.

§ 37 (vgl. Art. 5 altes Reglement)

Haftung 1 Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle, sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

2 Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

§ 38 (neu)

Lieferungsverträge Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden, sowie mit Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

Wasserbezug ohne Bewilligung	<p>§ 39 <i>(neu)</i></p> <p>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Besondere Bewilligungen	<p>§ 40 <i>(neu)</i></p> <p>1 Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen erfolgt nur, wenn es die zur Verfügung stehende Wassermenge gestattet. Sie bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>2 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.</p>
Wasserbeschaffenheit	<p>§ 41 <i>(entspricht Art. 20 altes Reglement)</i></p> <p>1 Das Wasser muss bei der Abgabe den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers, sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.</p> <p>3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzung der Verbrauchsgebühr.</p>

§ 42 *(vgl. Art. 21 altes Reglement)*

Wasserverwendung Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 43 *(vgl. Art. 19 altes Reglement)*

Betriebs-
einschränkungen 1 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch einschränken oder ganz unterbrechen. Insbesondere kann er das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

2 Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst Vorkehrungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen, sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44 *(neu)*

Verbot der
Wasserabgabe Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- der Wasserbezug ab Hydrant (ausser in Brandfällen);
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- das Öffnen einer plombierten Umgehungsleitung (ausser in Brandfällen);
- Änderungen an Hauptabsperreinrichtungen und Wasserzählern.

7. Bewilligungsverfahren⁵ (vgl. Art. 22 altes Regl.)

§ 45

Bewilligungs-
gesuch

1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Änderungen am Hausanschluss;
- c) die Installation zusätzlicher Armaturen und Apparate;
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

2 Im Baugesuchsverfahren ist das Gesuch für den Wasseranschluss ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

§ 46

Gesuchsunterlagen,
Eingabepläne

1 Für die Einreichung der Gesuchsunterlagen ist das von der Gemeinde herausgegebene Formular zu verwenden. In diesem Formular ist ersichtlich, welche Unterlagen beizulegen sind.

⁵ Das Baubewilligungsverfahren ist im Baugesetz und der Allgemeinen Bauverordnung geregelt. (vgl. §§ 59 ff BauG und §§ 27 ff ABauV)

§ 65 BauG, Geltungsdauer: Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. (Vor Rechtskraft des Entscheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.)

§ 32 ABauV, Projektänderungen: Geringfügige Abweichungen von den bewilligten Plänen können vom Gemeinderat, gegebenenfalls mit Zustimmung der kantonalen Koordinationsstelle, formlos bewilligt werden. Die Abweichungen sind in den Plänen zu vermerken.

2 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung einer kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden (z. B. Aufbruchbewilligung für Hausanschlüsse in Kantonsstrassen). Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 47

Prüfungskosten

Ausser der Baubewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden (wie für Nachkontrollen, welche im Regelfall nicht anfallen).

§ 48

Meldung der
Fertigstellung;
Ausführungspläne

Nach der Fertigstellung der Arbeiten⁶ haben die WV oder deren Beauftragte dem Gemeinderat innert Monatsfrist Meldung zu erstatten und Ausführungspläne des Hausanschlusses mit genauen Masseintragungen einzureichen.

⁶ Vgl. auch §§ 18 und 27, Baukontrollen Hausanschluss und Hausinstallationen

8. Abgaben

8.1 Allgemeines

§ 49 (*entspricht Art. 23 altes Reglement*)

Finanzierung⁷

1 Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerungen der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümer, bzw. Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

2 Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerungen und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

3 Die Kosten von privaten Wasserversorgungen inklusive den notwendigen Kontrollen und der Überwachung des Trinkwassers trägt der Eigentümer.

§ 50 (*neu*)

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer und allfällige zusätzliche gesetzliche Abgaben werden separat ausgewiesen und zusätzlich zu den festgelegten Abgabentarifen in Rechnung gestellt.

⁷ Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Wasserversorgung.

	<p>§ 51 (<i>entspricht Art. 30 altes Reglement</i>)</p>
Verjährung	<p>1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).</p> <p>2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p> <p>3 Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.</p>
	<p>§ 52 (<i>vgl. Art. 23 altes Reglement</i>)</p>
Zahlungspflichtige	<p>Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
	<p>§ 53 (<i>entspricht Art. 25 altes Reglement</i>)</p>
Verzug	<p>1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.</p>
Rückerstattung	<p>2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
	<p>§ 54 (<i>entspricht Art. 6 altes Reglement</i>)</p>
Härtefälle, besondere Verhältnisse	<p>1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p>
Zahlungserleichterungen	<p>2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

8.2 Erschliessungsbeiträge *(vgl. Art 27 altes Regl.)*

§ 55

Bemessungs-
grundsatz

1 Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Wasserversorgung.

2 Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen in der Regel gesamthaft 70%, jene der Feinerschliessung in der Regel gesamthaft 100%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen wasserversorgungstechnisch erschlossen werden. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

3 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 56

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Kosten der Baustelleneinrichtung
- d) die Baukosten sowie die Kosten der Anpassungsarbeiten
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungskosten

	§ 57
Beitragsplan ⁸	Der Beitragsplan enthält: <ul style="list-style-type: none">a) den Voranschlag über die Erstellungskostenb) den Kostenanteil der Gemeindec) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)d) die Kostenverteilunge) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträgef) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträgeg) eine Rechtsmittelbelehrung
	§ 58
Auflage ⁹	1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
Mitteilung	² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung anzuzeigen.

⁸ Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplanes und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (Einspracheinstanzen: Gemeinderat, Schätzungskommission, Verwaltungsgericht).

⁹ Gemäss § 35 Abs. 1 BauG wird der Beitragsplan öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilens ersetzt werden.

	§ 59
Vollstreckung	Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 60
Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 61
Fälligkeit	<p>1 Wasserversorgungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>2 Die Fälligkeit wird im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz von 5% gemäss Art. 104 OR zu verzinsen.</p> <p>4 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 62
Bauabrechnung	<p>1 Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekanntgemacht.</p> <p>2 Sie kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.</p>

8.3 Anschlussgebühr (vgl. § 26 altes Reglement)

§ 63 (entspricht dem Prinzip von Art. 26 Abs. 1 bis 5 altes Regl.)

Bemessung

1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute (Betrag siehe Anhang).

2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung ermittelt¹⁰.

3 Bei gewerblichen und industriellen Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch wird die Gebühr nach Abs. 1 auf 15% des Normalbetrages reduziert.

4 Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die BGF nur für Wohnbauten und Ställe erhoben.

5 Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m² Nettofläche erhoben (Betrag siehe Anhang).

6 Bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei Grossverbrauchern, kann der Gemeinderat unter Beachtung des Verursacherprinzipes Zuschläge erheben.

¹⁰ Definition Bruttogeschossfläche (BGF) siehe § 9 Abs. 2 ABauV.

§ 64

- Ersatzbauten 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen und dass eine Anschlussgebühr bezahlt wurde). Wenn keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, erfolgt auch keine Anrechnung der abgebrochenen Flächen.
- Um- und Erweiterungsbauten 2 Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die neu erstellten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob die Wasserversorgungsanlagen mehr beansprucht werden.
- Zweckänderungen 3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet.
- Rückforderungen 4 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden oder Zweckänderungen ist ausgeschlossen.

§ 65

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht
- bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses;
 - bei Neubauten mit der Inbetriebnahme des Anschlusses;
 - bei Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten mit unverändertem Wasseranschluss mit dem Abschluss der Bauarbeiten (Abnahme).

§ 66

Erhebung

1 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Zahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht (vgl. § 65) erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung, sofern eine Differenz zu der bereits geleisteten Zahlung entsteht.

8.4 Benützungsgebühren

§ 67 *(entspricht Art. 28 altes Reglement)*

Allgemeines

Die Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Tarife werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 68 *vgl. Art. 28 altes Reglement)*

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr schliesst die Mietgebühr der Wasserzähler ein und bemisst sich wie folgt (Tarife siehe Anhang):

- a) Pauschalbetrag pro angeschlossenem Haushalt, bzw. Wohneinheit
- b) Betrag für angeschlossenes Gewerbe mit eigenem Wasserzähler nach Grösse des Wasserzählers
- c) Pauschalbetrag für zusätzliche Wasserzähler für spezielle Zwecke¹¹

¹¹ Vgl. § 29 Abs. 2 und Anmerkung dazu.

	§ 69 <i>(entspricht Art. 28 altes Reglement)</i>
Verbrauchsgebühr	Für die bezogene Wassermenge – sie entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug – wird eine Verbrauchsgebühr erhoben (Betrag siehe Anhang). Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.
	§ 70 <i>(vgl. Art. 29 altes Reglement)</i>
Vorübergehende Wasserabgabe	Für Bauwasser, Hydrantenbenützung, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u.dgl. wird in der Regel eine Verbrauchsgebühr über einen Wasserzähler erhoben, sowie eine Pauschalgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage (Beträge siehe Anhang). Zahlungspflichtig ist die in der Bestellung bezeichnete Person.
	§ 71 <i>(entspricht Art. 28 altes Reglement)</i>
Erhebung	<p>1 Die Benützungsgebühren werden zusammen mit der Abwasserrechnung erhoben.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtbühren in Rechnung stellen.</p> <p>3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.</p> <p>4 Bei Verkauf von Liegenschaften haften die Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wassertarife solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>

8.5 Hydranten- und Brunnenentschädigung

§ 72 (neu)

Hydranten- und
Brunnen-
entschädigung

Die Gemeinde entrichtet der WV für

- a) den Unterhalt der öffentlichen Brunnen und
- b) das Aufstellen und den Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen,

eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der öffentlichen Brunnen und Hydranten bemessen wird (Beträge siehe Anhang).

9. Rechtsschutz und Vollzug

§ 73

Rechtsschutz¹²

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).

Vollstreckung

2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

¹² Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 51 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 41 ABauV).

§ 74

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss dem Gemeindegesetz geahndet. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

10. Schlussbestimmungen

§ 75

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2 Ab diesem Zeitpunkt sind das Reglement der Wasserversorgung vom 6. Juli 1988 sowie die seither erfolgten Änderungen inklusive den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 76

Übergangsbestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. Juni 2005

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Lüem

Barbara Willisegger

TARIFE ZUM WASSERREGLEMENT

gültig ab 01.01.2010
(ersetzt Tarif vom 15. Juni 2005)

1. Anschlussgebühr (§§ 63 ff)

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) pro m2 Bruttogeschossfläche
Spezialfälle siehe §§ 64 und 65 | Fr. | 25.00 |
| b) für Schwimmbäder pro m2 Nettofläche | Fr. | 30.00 |

2. Jährliche Grundgebühr (§ 68)

- | | | |
|--|-----|-------------|
| a) pro angeschlossenen/r Haushalt bzw. Wohneinheit | Fr. | 180.00 |
| b) für angeschlossenes Gewerbe mit eigenem Wasserzähler:
pro m3/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers | Fr. | 36.00 |
| d.h. bei Zählergrösse | | |
| 3 m3 | Fr. | 108.00 |
| 5 m3 | Fr. | 180.00 |
| 7 m3 | Fr. | 252.00 etc. |
| c) pro zusätzlichen Wasserzähler für spezielle Zwecke | Fr. | 45.00 |

3. Verbrauchsgebühr (§ 69)

Wasserverbrauch für alle Bezüger pro m3	Fr.	1.50
---	-----	------

4. Vorübergehende Wasserabgabe (§ 70)

Pauschalgebühr für den Anschluss	Fr.	70.00
Wasserverbrauch pro m3	Fr.	1.50

5. Hydranten- und Brunnenentschädigung (§72)

Entschädigung der Gemeinde pro Hydrant und Jahr	Fr.	400.00
pro öffentlichen Brunnen und Jahr	Fr.	1000.00

Von der Gemeindeversammlung so beschlossen am 24. Juni 2009; amtlich publiziert am 02. Juli 2009; in Rechtskraft seit 03. August 2009; amtlich publiziert am 19. August 2009.

Der Gemeindeammann:

Daniel Lüem

Der Gemeindeschreiber:

Hubert Meienberger

